

Satzung des „Kindergarten am Bombach e.V.“



In dieser Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten am Bombach e.V.“ und er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Filderstadt-Bonlanden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der „Kindergarten am Bombach e.V.“ dient dem Zweck eines von Eltern getragenen Kindergartens. In der Funktion als Träger entscheiden die Organe des Vereins über das Leistungsangebot. Es umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot richtet sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

Ziel des Kindergartens ist es, die Entwicklung der Kinder zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Dies unter Berücksichtigung der von den Organen des Vereins bestimmten Grundrichtung der Erziehung.

Dazu gehören insbesondere:

- die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes
- die individuellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie
- die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Der Verein gestaltet den Erziehungs- und Bildungsprozess gemeinsam mit den verantwortlichen Erzieherinnen und Erziehern der Kindertagungseinrichtung sowie in Kooperation mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Filderstadt.

§ 3 Übergeordneter Vereinszweck

1. Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Dies ausgenommen eventueller Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements oder anderer angemessener Tätigkeitsvergütungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtspauschale: Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der Verein dem Vorstand für seine Arbeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewähren. Daneben hat der Vorstand, wie auch andere Vereinsmitglieder, nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Gewährung der Tätigkeitsvergütung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Geschäftsbetrieb des Kindergartens

Den Ablauf des Kindergartens regelt die Kindergartenordnung, daneben die Kindergarten-Beitragsordnung.

Die Ausgestaltung der Kindergartenordnung und der Kindergartenbeitragsordnung obliegt dem Vorstand. Beide Ordnungen sind in enger Abstimmung und nach den Vorgaben der Stadt Filderstadt abzufassen und regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im letzten Kindergartenjahr des Kindes vor Eintritt in die Schule beträgt die Kündigungsfrist drei Monate bzw. endet automatisch mit dem Monat, in dem das Kind in die Schule eintritt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen / Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Mitgliedsbeitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (§ 26 BGB)
3. der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
 - Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen.
 - Den Gesamtvorstand zu entlasten.
 - Den Gesamtvorstand zu wählen.
 - Über Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter der dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadresse oder durch Einlegen in das jeweilige Elternpostfach in der Kindergarteneinrichtung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der geplanten Mitgliederversammlung bei dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich oder vertretungsweise durch einen zur Familie des jeweiligen Mitgliedes gehörenden Bevollmächtigten ausgeübt werden darf.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen entweder offen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim mit Stimmzettel.
10. Für die Satzungsänderung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand/Gesamtvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (kurz: §26er-Vorstand) sind der/die erste Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in, die den Verein einzelvertretungsberechtigt vertreten.
2. Der Gesamtvorstand, der aus Mitgliedern des §26er-Vorstands sowie weiteren bis zu 3 von der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben zu wählenden Mitgliedern besteht, bildet den Gesamtvorstand aus maximal 5 Mitgliedern.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet intern über die Aufgabenverteilung wie
 - ein/e Schriftführer/in (interne Bezeichnung Vorstand Kommunikation & Organisation)
 - ein/e Kassier/erin (interne Bezeichnung Vorstand Finanzen)

Der Gesamtvorstand beschließt die Aufgabenverteilung intern und fasst darüber einen Beschluss; anschließend kann dieser Beschluss durch die Erstellung eines Organigramms für alle Mitglieder veröffentlicht werden.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, wenn nicht die Stimme des/der Vorsitzenden seine/ihre Stimme abgibt. Bei Stimmengleichheit verfügt der/die erste Vorsitzende über eine zweite Stimme.

6. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

8. Dem Gesamtvorstand obliegen das Aufstellen und der Beschluss über die Kindergartenordnung sowie der Kindergartenbeitragsordnung für den Kindergarten. Beide Ordnungen sind nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Gesetze und in Abstimmung mit der Stadt Filderstadt aufzustellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Änderung der Satzung vom 25. September 2019 im Jahr 2021, genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2021

Geändert wurde:

§ 3: Gliederung der Absätze, Ehrenamtszuschale eingefügt

§ 8: Änderung Begrifflichkeiten

§ 9: Änderung Begrifflichkeiten, Gliederung der Absätze

§ 10: Änderung Abs. 1-3, 5 Reduzierung der Vorstandsmitglieder und damit Änderungen der Begriffsbestimmungen und Beschlussfähigkeit; Kassenprüfer fällt weg; Ehrenamtszuschale in § 3 eingefügt